

Regelung bei „plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen“

„Bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.“ (§ 50 Abs. 4 NBV-Spielordnung)

Ergänzende Regelungen im UB Osnabrück:

Auf Grund § 41 Abs. DBB-SO gilt der o. g. § 50 Abs. 4 NBV-SO auch für die angesetzten Schiedsrichter.

Anmerkung: Hier haben wir übrigens ein Musterbeispiel dafür, warum die Ordnungen / Ausschreibungen nicht kürzer, sondern länger und länger werden!

1. Die Zustimmung des Heimvereins (bei Nichtanreise der SR: und des Gastvereins), dass ein Spiel nicht ausgetragen wird, ersetzt die Zustimmung der Spielleitung. Die Spielleitung – bei Seniorenspielen auch der als Schiedsrichter (SR) angesetzte Verein – ist unverzüglich zu informieren.
2. a) Wenn die Zustimmung des Heimvereins (bei Nichtanreise der SR: oder des Gastvereins) fehlt, dann ist die Spielleitung zu informieren. Diese entscheidet endgültig und legt im Fall der Spielabsage fest, wer die am Spiel Beteiligten darüber zu informieren hat.

b) Kann die Spielleitung – auch telefonisch – nicht erreicht werden, so ist der Sportwart des UB Osnabrück telefonisch zu informieren; dieser entscheidet endgültig.
(Falls absehbar, teilt der Sportwart seine telefonische Erreichbarkeit in der Übersicht „Termine:“ auf www.ubos.de mit. Die dort genannte Telefonnummer ist nur aus dem hier genannten Anlass zu wählen!)

c) Kann auch der Sportwart telefonisch nicht erreicht werden, so ist dieser per E-Mail (Kopie an Heimverein, Spielleitung, ggf. als SR angesetzten Verein) vom Gastverein über seine getroffene Entscheidung bzgl. der Anreise seiner Mannschaft bei Nichtanreise der SR: von den angesetzten SRn bzgl. ihrer Anreise zu informieren (Datum und Uhrzeit der vergeblichen Anrufe sind zu ergänzen).
3. Bei Spielabsage ist unverzüglich ein neuer Spieltermin zu vereinbaren. Dieser ist der Spielleitung und ggf. dem als SR angesetzten Verein mitzuteilen.
4. Eine ggf. erforderliche Kostenregelung erfolgt gem. § 47 Abs. 2 NBV-SO: „Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.“

Anmerkung: Viele Spielhallen/-orte sind recht bequem mit dem ÖPNV (siehe z. B. www.bahn.de) zu erreichen. Ein Spielbeginn bis zum frühen Samstagabend bzw. ab dem späten Sonntagvormittag kann – bei ausreichender Planungszeit – also bei vielen Ansetzungen durchaus realisiert werden.

gez. Detlef Steinmann
(Sportwart UB Osnabrück)